



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Eielfernfamilien

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes: Was haben Alleinerziehende (bisher) davon?

Julia Preidel

inhalt

modellprojekte

**Ohne Kita kein Moos –
Betreuungslücken
schließen**

Arbeitszeit

**IG Metall: Zeitweise
kürzere Arbeitszeit!**

service

**Was ändert sich ab
Januar 2018?**

**Neue Publikationen
des VAMV**

befragung

**Betreuung von
Trennungskindern –
Zentrale Ergebnisse
einer Befragung von
Trennungseltern**

Gemeinsame Erklärung

**Deutscher Kinder
schutzbund, Deutsche
Liga für das Kind und
VAMV: Wechselmodell
als gesetzlich zu ver-
ankerndes Leitmodell
ungeeignet**

politik

**Kürzung von Kindesunter-
halt ab 2018 – Allein-
erziehende wehren sich
mit Offenem Brief**

Neujahrsgruß

**der Vorsitzenden
Erika Biehn**

Mit dem Ausbau des Unterhaltsvorschuss hat die Politik eine langjährige Forderung des VAMV umgesetzt. Doch die Freude wurde bald von Medienberichten über lange Wartezeiten auf die Auszahlung und überlastete Unterhaltsvorschussstellen überschattet. Der VAMV Bundesverband rief Alleinerziehende Ende letzten Jahres dazu auf, von ihren Erfahrungen mit den Behörden zu berichten. War die Bearbeitung des Antrags schnell und reibungslos oder gibt es bisher immer noch keinen Bescheid? Hat sich die Situation von Eielfernfamilien durch die jüngste Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes verbessert? Unser Fazit: Grundsätzlich ja, Bundesregierung und Kommunen müssen aber dringend nachbessern. Denn nicht jeder Eielfernfamilie nutzt die Reform, gerade Alleinerziehende mit kleinen Einkommen haben oft weniger im Portemonnaie als vorher. Außerdem sind ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Reform noch lange nicht alle Bescheide ausgestellt.

Zum ersten Juli des vergangenen Jahres wurden endlich zwei lebensferne Regelungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz gestrichen: Die Begrenzung des Anspruchs bis zum 12. Lebensjahr des Kindes und die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten. Darauf haben Eielfernfamilien lange gewartet. Die Reform war zuletzt noch einmal um ein halbes Jahr verschoben worden, damit sich die Kommunen auf die Flut der zu erwartenden Neuanträge vorbereiten konnten. Der VAMV wollte von Alleinerziehenden wissen, ob das Warten sich für sie gelohnt hat. Im September haben wir die betroffenen Eielfernfamilien erstmals gebeten, uns von ihren Erfahrungen mit der Antragstellung bei den Behörden und ihrer finanziellen Situation nach der Reform zu berichten. Die nicht repräsentative Umfrage lief bis Ende 2017. Zu Beginn des Jahres 2018 lässt sich anhand von 38 Rückmeldungen aus dem gesamten Bundesgebiet ein gemischtes Bild erkennen. Die Befragung lässt keine Rückschlüsse zu, in welchen Kommunen Alleinerziehende besonders lange auf ihren Bescheid warten oder wie hoch insgesamt der Anteil an Alleinerziehenden ist, die nach der Reform weniger Geld haben werden. Die Ergebnisse zeigen aber exemplarisch, auf welche Probleme Eielfernfamilien stoßen, die nun erstmals oder wieder Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.

Monatelanges Warten auf den Bescheid

„Ich habe den Antrag am 3.7. beim Bezirksamt Spandau abgegeben. Bis heute habe ich weder einen Bescheid, noch Geld erhalten. Ich bekomme keine Antwort auf Mails zum Sachstand der Bearbeitung. Ich bin berufstätig und habe zwei Kinder. Eines davon ist schwerbehindert.“ (Zuschrift einer Alleinerziehenden aus Berlin, Ende Dezember 2017)

„Leider habe ich bisher weder einen Bescheid, noch eine neue Auskunft erhalten. Ich hatte im Juli mit der Sachbearbeiterin wegen meines Antrags auf erweiterten Unterhaltsvorschuss telefoniert. Damals lagen dem Jugendamt noch nicht einmal die richtigen Antragsformulare vor. Außerdem besteht dort offensichtlich ein chronischer Personalmangel. Die Mitarbeiter selbst sind sehr freundlich und bemühen sich, die Sache irgendwie zu händeln.“ (Alleinerziehende aus Dachau, zweite Dezemberhälfte 2017)

„Ich habe keinerlei konkrete Auskunft zur Bearbeitungszeit meines Antrags erhalten. Bis Mitte Oktober wurden wohl die Anträge von Januar bearbeitet. Ich hoffe, es war Januar 2017 gemeint.“ (Alleinerziehende aus Düsseldorf, auch Ende 2017 immer noch ohne Bescheid)

21 Alleinerziehende, die sich ab September 2017 bei uns meldeten, waren noch ohne Bewilligung und ausgezahltes Geld, davon

allein fünf aus Berlin und zwei aus München. In der zweiten Dezemberhälfte fragten wir noch einmal nach. Da hatten immerhin sechs von zehn betroffenen Alleinerziehenden, die auf unsere Nachfrage reagierten, noch keinen Bescheid. Jeweils zuständige Kommunen: Berlin-Spandau, Berlin-Pankow, Dachau, Baden-Baden, Nürnberg, München.

Zusätzlich belastend ist oft die Ungewissheit, wie lange die Antragsbearbeitung noch dauern könnte. Manchen Alleinerziehenden wurde auf telefonische Nachfragen bis zu ein Jahr Bearbeitungszeit für ihren Antrag in Aussicht gestellt. Es gibt aber auch Unterhaltsvorschussstellen, die zu einem möglichen Bearbeitungstermin grundsätzlich keine Angaben machen. Manchmal scheint sogar praktisch niemand für Nachfragen erreichbar zu sein.

Bis zum Jahresende berichteten uns lediglich 17 der insgesamt 38 Teilnehmenden, dass ihnen der Unterhaltsvorschuss bereits bewilligt worden sei. Von der Antragsstellung bis zum Bescheid waren zwischen drei Wochen und viereinhalb Monate vergangen. Bei 11 Alleinerziehenden wissen wir nicht, ob ihr Antrag in der Zwischenzeit bearbeitet wurde, da sie sich auf unsere Nachfrage nicht zurückgemeldet haben.

Wenn Bescheid und Nachzahlung endlich da sind, wird es ernst: Wie wirkt sich der erweiterte Unterhaltsvorschuss auf das Budget der berechtigten Einelternfamilien aus?

Bei auskömmlichem Verdienst mehr Geld

„Der Vater meines Sohnes zahlt seit über zwei Jahren gar nicht mehr. Da ich als Sozialpädagogin mit einem bestandsgeschütztem Vertrag so viel verdiene, dass ich keine Ansprüche bei anderen Leistungsträgern mehr habe, ist für mich der Ausbau des Unterhaltsvorschuss ein echtes Geschenk.“ (Alleinerziehende mit einem Kind, 16 Jahre)

Über zusätzliches Geld kann sich freuen, wer so viel verdient, um ohne staatliche Hilfe den Lebensunterhalt für sich und seine Kinder bestreiten zu können. Bei sechs Alleinerziehenden, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben, ist das der Fall.

Weniger Geld bei kleinen Einkommen

„In der Konsequenz habe ich monatlich 70 Euro weniger zur Verfügung. Für meine Tochter und mich ist das viel Geld. Ich weiß nicht, wie ich dieses finanzielle Loch stopfen soll.“ (Alleinerziehende mit einem Kind, 11 Jahre)

Von 17 Alleinerziehenden mit Bescheid, die sich bei uns meldeten, haben jedoch elf nach der Unterhaltsvorschussreform sogar weniger Geld für ihre Kinder zur Verfügung. Der Grund: Alleinerziehende mit kleinen Einkommen haben durch den Unterhaltsvorschuss ihren

Anspruch auf Kinderzuschlag und häufig auch den Wohngeldanspruch komplett verloren. Der Unterhaltsvorschuss wird auf den Kinderzuschlag voll angerechnet, was zu einem Wegfall der Leistung führt. Beim Wohngeld zählt er zum anspruchrelevanten Einkommen. Entfallen beide Sozialleistungen, ist automatisch auch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für die betroffenen Kinder gestrichen. Beantragt werden können im Rahmen des BuT zum Beispiel Zuschüsse für das Mittagessen in Schule, Kita oder Kindertagespflege bis zu einem geringen Elternbeitrag oder pauschale Zuschüsse zu Schulbedarf, Vereinssport oder Musikunterricht. Außerdem können unter bestimmten Bedingungen die Kosten für Lernförderung übernommen werden oder Klassenfahrten, Schul- bzw. Kita-ausflüge für die anspruchsberechtigten Kinder bezahlt werden. Für Schulkinder können dafür bis zu mehrere hundert Euro und mehr im Jahr zusammenkommen. Ein Verlust, den der Unterhaltsvorschuss nicht ausgleichen kann.

Einkommen bisher in Euro		Einkommen nach UVG-Reform	
Arbeitsstelle 1 + Kindergeld	1403,00	Arbeitsstelle 1 + Kindergeld	1403,00
Arbeitsstelle 2	89,44	Arbeitsstelle 2	89,44
Arbeitsstelle 3	126,00	Arbeitsstelle 3	126,00
Kinderzuschlag	340,00	Unterhaltsvorschuss 1. Kind	268,00
Wohngeld	255,00	Unterhaltsvorschuss 2. Kind	268,00
BuT für Teilhabe (Hobbies)	20,00		
BuT für Schulbedarf (ca. je Monat)	15,00		
BuT für Lernförderung	90,00		
Gesamteinkommen	2338,44	Gesamteinkommen	2.154,44
		+ Wegfall Anspruch auf Finanzierung von Schulausflügen und Klassenreisen (BuT)	

Exemplarisch dafür ist die Aufstellung einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern (10. Klasse und 6. Klasse). Der Mutter, die den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder mit drei unterschiedlichen Arbeitsstellen verdient, fehlen trotz zusätzlichem Unterhaltsvorschuss nun für beide Kinder 184 Euro im Monat. Dazu kommen die Kosten für Schulausflüge und Klassenreisen, die zukünftig selbst bezahlt werden müssen.

Der VAMV befürchtet, dass solcherart Verschlechterungen durch die Unterhaltsvorschussreform eine ganze Reihe von Einelternfamilien betreffen werden. Sollten Alleinerziehende sich also informieren, ob ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss tatsächlich zu einer Verbesserung in der Haushaltskasse führt, um gegebenenfalls keinen Antrag zu stellen? Obwohl sinnvoll, gibt es eine solche Wahloption nicht, denn die Bundesregierung vertritt die Rechtsauffassung, dass Unterhaltsvorschuss vorrangig gegenüber Kinderzuschlag zu beantragen ist.

Dringender Nachbesserungsbedarf

Wenn sie die Alleinerziehenden wirklich im Blick haben wollen, müssen Kommunen und

Bundesregierung beim Unterhaltsvorschuss also dringend nachbessern. Nachdem die Kommunen zusätzliche Zeit erhalten hatten, um sich personell und organisatorisch auf die Neuansprüche einzustellen, ist es für den VAMV nicht akzeptabel, dass immer noch Alleinerziehende auf den Unterhaltsvorschuss warten. Personaldefizite müssen endlich behoben und die Bearbeitung der Neuansprüche zügig vorangebracht werden. Von einer zukünftigen Bundesregierung fordert der VAMV, dass Einkommen des Kindes, wie der Unterhaltsvorschuss, nicht mehr auf den Kinderzuschlag angerechnet wird. Das mahnt der VAMV seit der Einführung des Kinderzuschlags im Jahr 2005 an, nun kann dieses Problem nicht länger ignoriert werden. Auch gilt es für Politik und Verwaltung, die Förderregelungen beim Wohngeld, wie beispielsweise die Einkommensgrenzen für den Anspruch, regelmäßig zu überprüfen und dabei insbesondere die Situation von Einel-

ternfamilien im Blick zu haben. Kurzfristig sollte eine Wahloption zwischen Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss eingeführt werden, damit Alleinerziehende mit kleinen Einkommen nicht plötzlich weniger im Portemonnaie haben als bisher.

Darüber hinaus sieht der VAMV grundlegenden Reformbedarf beim Unterhaltsvorschuss: Analog zum Unterhalt ist nur das halbe Kindergeld auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen, dieser ist derzeit systematisch zu niedrig. Dass Kinder den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verlieren, wenn ihr alleinerziehender Elternteil heiratet, ist weiter reformbedürftig. Denn das Kind hat keine durchsetzbaren Unterhaltsansprüche gegenüber dem Stiefelternteil. Einschränkungen des Anspruchs für Kinder ab 12 Jahren sollten korrigiert werden, nach denen mit dem Unterhaltsvorschuss eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden bzw. der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 Euro brutto verdienen muss. Es bleibt viel zu tun, damit der Ausbau des Unterhaltsvorschuss seine volle Wirkung entfalten kann!

Julia Preidel
Wissenschaftliche Referentin VAMV

modellprojekte

Ohne Kita kein Moos – Betreuungslücken schließen

Die Kita schließt um fünf, die Schicht geht bis um acht – was schon für viele Paarfamilien eine Quadratur des Kreises darstellt, ist für 1,6 Millionen Alleinerziehende in Deutschland ein gordischer Knoten, den sie nicht allein lösen können. Um den Spagat zwischen Beruf und Familie zu schaffen, setzen viele Paarfamilien darauf, dass die Mutter nur Teilzeit arbeitet. Diese Vereinbarkeitsstrategie ist für Alleinerziehende, die zu 90 Prozent Frauen sind, in der Regel nicht existenzsichernd. Und auf den Unterhalt für ihr Kind kann sich nur jede Vierte verlassen. Das Armutsrisiko von Einelternefamilien liegt bei 44 Prozent, das von Paarfamilien unter 10 Prozent. Alleinerziehende im SGB II sind zu 35 Prozent Aufstockerinnen: Sie arbeiten, aber können davon nicht leben. Sie stecken in der Teilzeitfalle oder Betreuungslücken verhindern einen existenzsichernden Erwerbsumfang.

Job noch nicht erledigt

Ja, beim Ausbau der Kinderbetreuung hat sich in den vergangenen Jahren viel getan, besonders für die Kleinen unter drei. Aber der Job ist noch nicht erledigt. In typischen Frauenberufen gehen Kita-Öffnungszeiten zwischen 8 und 17 Uhr mit Betreuungslücken Hand in Hand: Eine Ärztin oder

Verkäuferin arbeitet früh am Morgen, bis in den Abend, am Wochenende. Paarfamilien können diese Lücken eventuell gemeinsam ausgleichen, Allererziehende aber haben ein existenzielles Problem. Offen ist weiter auch ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder sowie das Sicherstellen einer hohen Qualität der Einrichtungen. Eltern wollen ihre Kinder bestens aufgehoben wissen, um gut arbeiten zu können.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) hat von September 2014 bis August 2017 in Berlin, Essen und Mainz Alleinerziehenden im Rahmen von Modellprojekten eine Betreuung ihrer Kinder zu Hause außerhalb der regulären Kita- und Hortzeiten angeboten. Finanziert wurde das Programm von der Gütersloher Walter Blüchert Stiftung. Die nun vorliegende Evaluation bestätigt: Flexible und ergänzende Kinderbetreuung erhöht die Erwerbchancen und kann zur Steigerung des Erwerbseinkommens bis hin zur Unabhängigkeit von sozialen Transferleistungen führen. Knapp 80 Prozent der teilnehmenden Alleinerziehenden gaben nach drei Jahren an, dass sich ihre berufliche Situation positiv verändert hat, ihre Zufriedenheit gestiegen ist. Das wirkte auch positiv auf die Kinder: Die Entlastung im Alltag führte zu einer Entspannung im Familienleben. Eine weitestgehende

Gebührenfreiheit hat diese positiven Ergebnisse begünstigt.

Arbeitgeber müssen mitziehen

Alleinerziehende brauchen verlässliche und flexible Kinderbetreuung, um das Auskommen für sich und ihre Kinder erwirtschaften zu können. Oft waren es nur wenige Stunden, die bereits große Effekte zeitigten. Die Politik ist nun gefragt dafür zu sorgen, bestehende Betreuungslücken zu schließen. Gleichzeitig gilt es, auch die andere Seite der Medaille in den Blick zu nehmen: Bislang passen sich meist die Eltern dem Arbeitsmarkt an. Mehr Familienorientierung ist hier vonnöten. Es braucht ein Rückkehrrecht aus der Teilzeit sowie eine Stärkung der Mitspracherechte von Arbeitnehmer/innen bei der Lage der Arbeitszeit, um Betreuungslücken von vornherein möglichst klein zu halten.

Miriam Hoheisel

VAMV-Bundesgeschäftsführerin

Evaluation der Modellprojekte zu ergänzender Kinderbetreuung unter www.vamv.de

arbeitszeit

IG Metall: Zeitweise kürzere Arbeitszeit!

In der aktuellen Tarifrunde fordert die IG Metall nicht nur mehr Lohn, sondern auch mehr Zeit. Unter dem Stichwort „Arbeitszeiten, die zum Leben passen“ kämpft die Gewerkschaft auch für den Anspruch der Beschäftigten, die Arbeitszeit auf bis zu 28 Stunden zu reduzieren, für maximal zwei Jahre. Der Clou: Rückkehrrecht inklusive – damit wäre sichergestellt, dass Beschäftigte auch wieder auf ihre ursprüngliche Arbeitszeit zurückkehren können.

Da das Teilzeit- und Befristungsrecht hier eine Lücke hat, hängen gerade Mütter in der Teilzeitfalle fest, auch wenn sie wieder mehr arbeiten wollen. Für Alleinerziehende oftmals ein existenzielles Problem. Ein Recht auf befristete Teilzeit einzuführen, war in der vergangenen Legislatur gescheitert.

Die Gewerkschaft geht aber noch weiter: Sie fordert einen Entgeltzuschuss für Familie und Gesundheit, damit auch bei kleinem

Einkommen weniger zu arbeiten eine echte Möglichkeit ist. Konkret heißt das: Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit reduzieren, um ihre Kinder unter 14 Jahren zu betreuen oder Familienangehörige zu pflegen, sollen pro Monat einen Zuschuss in Höhe von 200 Euro erhalten. Vom Arbeitgeber. Auch wer wegen gesundheitlich belastenden Arbeitszeitmodellen wie Schichtarbeit reduziert, soll mit 750 Euro im Jahr einen Zuschuss erhalten. „Diese Forderung trägt der hervorragenden wirtschaftlichen Situation der Branche Rechnung, sie stärkt die Binnennachfrage und leistet einen Beitrag zur Stabilisierung der Konjunktur“, unterstrich Jörg Hofmann, Erster Vorsitzender der IG Metall.

Wenig überraschend sieht die Arbeitgeberseite das komplett anders: „Mehr Geld für Nichtstun wird es mit uns nicht geben“, konterte Gesamtmetall-Präsident Dr. Rainer Dulger in einem Zeitungsinterview. Über

eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten spreche die Arbeitgeberseite gerne, aber nicht nur nach unten, sondern auch nach oben.

Aufgrund einer Beschäftigtenbefragung vertritt die IG Metall dagegen die Einschätzung, dass die Arbeitszeiten in den letzten Jahren vor allem zum Vorteil der Unternehmen flexibler geworden seien: 57,3 Prozent der Beschäftigten machen Überstunden, fast die Hälfte arbeitet samstags, ein Viertel sogar sonntags, ein Drittel in Schicht. Zentrales Ergebnis der Umfrage, an der 2017 knapp 680.000 Beschäftigte teilgenommen haben: Die Beschäftigten wollen mehr Planbarkeit und mehr Selbstbestimmung über ihre Arbeitszeit. 82 Prozent würden gerne vorübergehend kürzer arbeiten. 89 Prozent wünschen sich, dass sie ihre Arbeitszeit kurzfristig an ihre Bedürfnisse anpassen können.

Miriam Hoheisel

service

Was ändert sich ab Januar 2018?

Neue Kindesunterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle

Ab Januar 2018 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese werden durch die Düsseldorfer Tabelle festgelegt, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgibt. In den letzten zehn Jahren bedeutete das Erscheinen einer neuen Düsseldorfer Tabelle positive Neuigkeiten für unterhaltsberechtigte Kinder, da die Sätze im Einklang mit dem steigenden Existenzminimum immer erhöht wurden. Nicht so in diesem Jahr: Obwohl der Gesetzgeber den Mindestunterhalt für 2018 geringfügig erhöht hat und diese Erhöhung für alle Unterhaltssätze der Tabelle hochgerechnet wurde, kommt es unterm Strich zu Verschlechterungen für Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil mehr als 1.500 Euro netto verdient: Durch eine neue Um-Definition der Einkommensgruppen wurden diese Kinder pauschal jeweils eine Einkommensgruppe niedriger eingestuft und gehen dadurch nicht nur bei der Erhöhung de facto leer aus, sondern haben dadurch künftig einen geringeren monatlichen Unterhaltsanspruch. Durch die Zusammenfassung der Einkommensgruppe 1 und 2 zur neuen Einkommensgruppe 1 wurde die Anzahl der Kinder, die künftig von Mindestunterhalt

leben müssen, massiv vergrößert und umfasst nun alle Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil bis zu 1.900 Euro netto verdient (zuvor: 1.500 Euro). Nur für minderjährige Kinder, die auch schon vorher nur

Anspruch auf Unterhalt nach der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle hatten, erhöht sich dieser Mindestunterhalt um 6 Euro (bei Kindern von 0 bis 11 Jahren) bzw. 7 Euro (bei Kindern von 12 bis 17 Jahren).

Düsseldorfer Tabelle – Stand: 01.01.2018

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				
		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	348	399	467	527	100
2.	1.901-2.300	366	419	491	554	105
3.	2.301-2.700	383	439	514	580	110
4.	2.701-3.100	401	459	538	607	115
5.	3.101-3.500	418	479	561	633	120
6.	3.501-3.900	446	511	598	675	128
7.	3.901-4.300	474	543	636	717	136
8.	4.301-4.700	502	575	673	759	144
9.	4.701-5.100	529	607	710	802	152
10.	5.101-5.500	557	639	748	844	160
ab 5.501		nach den Umständen des Falles				

Die Eurobeträge in der abgebildeten Düsseldorfer Tabelle stellen nicht den tatsächlich zu zahlenden Unterhalt dar; weil sich der Zahlbetrag für Minderjährige erst nach Abzug der Hälfte des Kindergeldes ergibt (seit dem 1. Januar 2018 beträgt die Hälfte des aktuellen Kindergeldes 97 Euro).

Höherer Kinderfreibetrag und mehr Kindergeld

Adem 1. Januar 2018 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 225 Euro. Kindergeld kann jetzt nur noch für höchstens 6 Monate rückwirkend beantragt werden (bisher war das für 4 Jahre möglich). Der Kinderfreibetrag wird für 2018 um 72 Euro auf 7.428 Euro angehoben.

Höherer Unterhaltsvorschuss

Bedingt durch den Anstieg des Existenzminimums und damit des Mindestunterhalts, an den auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses gekoppelt ist, steigt der Unterhaltsvorschuss zum 1. Januar 2018 für Kinder bis zum sechsten Geburtstag auf 154 Euro (Anstieg gegenüber 2017: 4 Euro), für Kinder bis zum zwölften Geburtstag auf 205 Euro (Anstieg gegenüber 2017: 4 Euro). Für Kinder bis zum 18. Geburtstag wird ein Unterhaltsvorschuss von 273 Euro gezahlt (Anstieg gegenüber Juli bis Dezember 2017: 5 Euro).

Nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 kann der Unterhaltsvorschuss nun zeitlich unbegrenzt bis zum 18. Geburtstag des berechtigten Kindes bezogen werden. Für Kinder ab 12 Jahre gilt allerdings die Einschränkung, dass der betreuende Elternteil mindestens 600 Euro brutto im Monat verdienen muss oder dass durch den Unterhaltsvorschuss eine Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden wird.

Grundsicherung

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	416 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	240 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	296 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	316 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	332 Euro

Regelsätze Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für 2018 steigen leicht.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	49,92 Euro
2	24	99,84 Euro
3	36	149,76 Euro
4	48	199,68 Euro
5	60	249,60 Euro
Sonderregeln		
1 Kind unter 7 Jahren	36	149,76 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	149,76 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

service

Neuer Freibetrag für private Altersvorsorge im SGB XII

Zum 1.1.2018 gilt im SGB XII ein neuer Anrechnungsfreibetrag für Einkommen aus privater Altersvorsorge, wie beispielsweise Betriebs-, Riester- und Basisrenten. Einbezogen sind auch gesetzliche Rentenansprüche, sofern sie auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Der Freibetrag errechnet sich folgendermaßen: Neben einem „Grundfreibetrag“ von 100 € sind weitere 30 % der ihn übersteigenden Einnahmen anrechnungsfrei, höchstens aber Einkünfte in Höhe von 50 Prozent des aktuellen Regelbedarfs, aktuell 208 Euro.

Damit lohnt sich die private Altersvorsorge erstmals für Personen, die keine auskömmliche gesetzliche Rente im Alter erwarten können.

Neue Grenzen für Schonvermögen bei Sozialhilfe, Prozesskosten- und Beratungshilfe

Das Schonvermögen für Bezieher/innen von SGB XII-Leistungen (so genannter Barbetrag) beträgt seit 1. April 2017 5.000 Euro für jede erwachsene Person und zusätzlich 500 Euro für jedes überwiegend im Haushalt unterhaltene minderjährige Kind.

Diese Vermögensfreigrenzen gelten auch für die Prozesskosten- und Beratungshilfe.

Bereits ab 1. Januar 2017 kann ein erhöhtes Schonvermögen nach der Härtefallregelung im SGB XII gewährt werden. Eine Durchsetzung des Anspruchs ist rückwirkend noch möglich.

Reform des Mutterschutzgesetzes in Kraft

Ab dem 1. Januar 2018 haben auch Studentinnen und Schülerinnen Anspruch auf Mutterschutz. Dabei gilt wie für alle anderen eine Schutzfrist von sechs Wochen bis zum errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung. Nach der Geburt eines behinderten Kindes kann die Schutzfrist auf zwölf Wochen verlängert werden. Für alle Frauen gilt, dass Arbeitsverbote gegen den Willen der betroffenen Schwangeren nicht mehr möglich sind. Arbeitgeber sind aber verpflichtet, den Arbeitsplatz so umzugestalten, dass Gesundheitsgefährdungen für Mutter und Kind ausgeschlossen werden.

Auskunftsanspruch zu Lohnunterschieden

Ab 2018 haben Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitenden einen individuellen Auskunftsanspruch, um geschlechtsspezifische Entgeltdiskriminierung transparent zu machen. Der Arbeitgeber muss die Kriterien der Lohnfindung und den Durchschnittsverdienst einer Vergleichsgruppe des anderen Geschlechts offenlegen.

Sigrid Andersen und Julia Preidel

Neue Publikationen des VAMV



Klassiker in arabisch

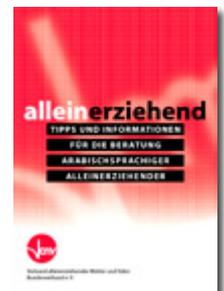
Welche Rechte hat mein Kind? Was regelt das Sorgerecht, was bedeutet das Umgangsrecht? Was ist bei einer Scheidung zu wissen, wenn Sie Ihre Ehe in einem anderen Land geschlossen hatten? Welche Voraussetzungen beim Aufenthaltsstatus gibt es für den Bezug von Familien- oder Sozialleistungen? Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie in der arabischsprachigen Sonderausgabe „Alleinerziehend *Tipps und Informationen*“. Damit möchte der VAMV arabischsprachigen Alleinerziehenden einen ersten Zugang zu nützlichem Wissen rund ums Alleinerziehen in Ihrer Muttersprache zur Verfügung stellen.

Die Broschüre können Sie kostenlos beim **Publikationsversand der Bundesregierung** bestellen oder als pdf unter www.vamv.de herunterladen.

Alleinerziehend. Tipps und Informationen für die Beratung arabischsprachiger Alleinerziehender

Arabischsprachige Alleinerziehende sind mit einer Fülle von rechtlichen Regelungen konfrontiert, die an ihren Status als Ausländerin (Aufenthaltsrecht und Sozialrecht) bzw. ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Staat (Familienrecht) anknüpfen. Wie ist der Aufenthaltsstatus geregelt? Welchen Status haben Asylsuchende oder Geflüchtete? Wie steht es um die Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen? Welches Gericht ist für eine Scheidung zuständig? Welche Unterschiede beim Sorgerecht gibt es zwischen islamisch geprägten Ländern und Deutschland? Welche aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Folgen sind mit dem Bezug von Familien- oder Sozialleistungen verbunden? Informationen zu diesen Themenkomplexen sowie rund um die Themen Sorgerecht, Umgang und Unterhalt, Existenzsicherung, Arbeitslosigkeit, Wohnen, Kinderbetreuung und juristische Beratung finden Sie in der Online-Broschüre „Alleinerziehend. Tipps und Informationen für die Beratung arabischsprachiger Alleinerziehender“. Sie geht Hand in Hand mit der gedruckten arabischsprachigen Broschüre „Alleinerziehend Tipps und Informationen“, die sich direkt an Alleinerziehende richtet und ist eine deutsche Fassung der arabischsprachigen Broschüre.

Die Online-Broschüre können Sie als pdf unter www.vamv.de herunterladen.



Flyer Unterhaltsvorschuss

2017 ist der erweiterte Unterhaltsvorschuss in Kraft getreten. Kinder haben nun bis zu ihrem 18. Geburtstag Anspruch auf diese Ersatzleistung für nicht gezahlten Unterhalt. Für Kinder ab 12 Jahren in der neuen Altersstufe gelten bestimmte Voraussetzungen. Über die aktuellen Regelungen, über Schnittstellen zu anderen Leistungen, über Ihre Pflichten und darüber, wer Ihnen helfen kann den regulären Unterhaltsanspruch durchzusetzen, informiert der Flyer zum Unterhaltsvorschuss.

Den Flyer zum Unterhaltsvorschuss können Sie unter www.vamv.de als pdf herunterladen oder bei kontakt@vamv.de als kostenfreies Printexemplar bestellen

Dokumentation Fachtagung

Der Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) konnte 2017 sein 50-jähriges Jubiläum feiern. Anlass, mit der Fachtagung „Alleinerziehend früher, heute und morgen. Erfolge, Herausforderungen und Handlungsbedarfe“ zurückzublicken auf die soziale und rechtliche Situation von Alleinerziehenden in der jüngeren Geschichte. Trotz Verbesserungen muss noch Einiges passieren, bis Alleinerziehende und ihre Kinder als gleichberechtigte Familienform anerkannt und wertgeschätzt sind. Gleichzeitig wurde die Frage diskutiert, was eine gleichstellungsorientierte Familienpolitik in den nächsten 50 Jahren verändern muss, damit Armut für Alleinerziehende in der Zukunft kein Thema mehr ist.

Die Dokumentation können Sie als pdf unter www.vamv.de herunterladen oder als kostenfreies Printexemplar bei kontakt@vamv.de bestellen.



befragung

Betreuung von Trennungskindern – Zentrale Ergebnisse einer Befragung von Trennungseltern

Für 80 Prozent der Trennungseltern entspricht die derzeit praktizierte Betreuungsregelung ihrer Wunschvorstellung bzw. stellt eine akzeptable Lösung dar. Dies geht aus der repräsentativen Befragung von Trennungseltern „Getrennt gemeinsam erziehen“ hervor, die vom Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag des BMFSFJ 2017 durchgeführt wurde (vgl. a.a.O. S.14 Schaubild 9). Bei der Mehrheit derer, die ihre Idealvorstellung nicht verwirklichen können, führt die Differenz zwischen Idealvorstellung und Betreuungsrealität aber nicht zu großer Unzufriedenheit (S.15).

Das Wechselmodell wurde in der Befragung wie folgt definiert: „Beim Wechselmodell übernimmt nicht weitgehend ein Elternteil die Betreuung, sondern die getrennten Eltern übernehmen beide große Teile der Betreuung der Kinder“. Was „große Teile der Betreuung“ konkret bedeuteten soll, blieb dabei offen. Über die Hälfte der befragten Trennungseltern (52 Prozent) gab bei dieser Frage an, dass eine so definierte gemeinsame Betreuung für sie nicht in Frage käme, 16 Prozent machten keine Angabe oder waren unentschieden, für 17 Prozent käme

das in Frage. 15 Prozent der Trennungseltern gaben an: „Wir machen das bereits“ (S.25 Schaubild 15). Gleichzeitig gaben diese Eltern aber an, dass nur 52 Prozent der Kinder etwa die Hälfte der Zeit bei beiden Elternteilen wohnt, wie es die paritätische Aufteilung in einem Wechselmodell voraussetzt. In 34 Prozent der Fälle wohnt das Kind hingegen überwiegend bei einem Elternteil, in zwölf Prozent der Fälle sogar ausschließlich bei einem Elternteil, vorwiegend bei der Mutter (S.26 Schaubild 16).

Wenige Kinder zu gleichen Teilen bei beiden Eltern

Daraus folgt: Wenn bei den 15 Prozent der Trennungseltern, die angeben, bereits „gemeinsam“ zu erziehen, gleichzeitig das Kind in fast der Hälfte der Fälle (48 Prozent) überwiegend oder sogar ausschließlich (!) bei einem Elternteil wohnt, können maximal 7,2% der befragten Trennungseltern tatsächlich ein in etwa paritätisches Wechselmodell praktizieren.

Das entspricht auch den bisher veröffentlichten empirischen Daten für Deutschland, wonach knapp fünf Prozent der Trennungskinder in einem asymmetrischen Wechselmodell (bis 60:40) leben, so der Aufsatz „Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in der Diskussion“ von Walper/Lux im Heft 02/16 der Zeitschrift „frühe Kindheit“. Deshalb ist im Folgenden davon auszugehen, dass fast die Hälfte der Trennungseltern, die laut der Allensbacher Befragung nach eigenen Angaben ein Wechselmodell leben, tatsächlich (erweiterten) Umgang praktizieren.

Hohe Zufriedenheit mit Gesetzeslage

Von den 15 Prozent der Trennungseltern, die angeben, ein Wechselmodell zu praktizieren,

ebenso häufig wie Väter (S.32). Bei 18 Prozent lässt es die berufliche Situation des Expartners/der Expartnerin nicht zu, bei 15 Prozent ist die eigene berufliche Situation der Grund.

Voraussetzungen für das Gelingen

Ein Vergleich der Einstellungen und Erfahrungen von gemeinsam Betreuenden und anderen Trennungseltern zeigt deutlich, was zentrale Voraussetzungen für eine gemeinsame Betreuung sind: Eine partnerschaftliche Einstellung zum Wohle des Kindes, die Bereitschaft, den anderen Elternteil als Mitbetreuer/in zu akzeptieren und die eigenen Differenzen mit Rücksicht auf das Kind hintanzustellen, ähnliche Vorstellungen in Erziehungsfragen und eine positive Haltung dazu, wenn das Kind gerne beim anderen Elternteil ist (S.33 bis 35).

Besonders zentralen Einfluss auf die Bereitschaft, eine gemeinsame Betreuung zu praktizieren, hat es, wenn bereits erlebt wurde, dass Absprachen mit dem Expartner/der Expartnerin funktionieren (S.8 Schaubild 4) und wenn der Eindruck da ist, mit

diesem an einem Strang zu ziehen, wenn es um das Wohl des Kindes geht (S.35 Schaubild 23).

Das gemeinsame Betreuen ist erkennbar mit höheren Kosten für die Eltern verbunden, allein schon deshalb, weil die Kinder in der Regel bei beiden Elternteilen persönliche Gegenstände wie Kleidung, Spielsachen und Gegenstände des täglichen Bedarfs haben (90 Prozent) und meist (84 Prozent) auch bei beiden Elternteilen ein eigenes Zimmer nutzen können (S.40/41 Schaubild 29).

Trennungsväter, die sich stärker an der Betreuung des Kindes beteiligen, haben höhere Kosten. Mütter, die größere Anteile der Betreuung dem Expartner überlassen, geben im Durchschnitt ebenso hohe Kosten für das Kind an wie jene, die praktisch die gesamte Betreuung übernehmen. Offensichtlich führt die gemeinsame Betreuung für Mütter also nicht zu einer substantiellen Kostenminderung (S.41/42 Schaubild 30).

Sigrid Andersen
Wissenschaftliche Referentin VAMV

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Trennungseltern

80 Prozent der Trennungseltern sind mit ihrer derzeit praktizierten Betreuungsregelung zufrieden.

87 Prozent der Kinder wohnt überwiegend bzw. ausschließlich bei einem seiner Elternteile.

Für über die Hälfte der Trennungseltern (52 Prozent) kommt ein Wechselmodell, bei dem beide Eltern große Teile der Betreuung übernehmen, nicht in Frage.

Nur ca. 7 Prozent der Trennungseltern praktizieren ein annähernd paritätisches Wechselmodell, bei dem beide Eltern große Teile der Betreuung übernehmen. Von diesen sind 79 Prozent mit den gesetzlichen Regelungen zum Wechselmodell zufrieden.

Eltern, die zu großen Teilen gemeinsam betreuen, haben ähnliche Vorstellungen in Erziehungsfragen, glauben, dass das Kind gerne beim anderen Elternteil ist, haben erlebt, dass Absprachen mit diesem funktionieren und den Eindruck, mit ihm an einem Strang zu ziehen, wenn es um das Wohl des Kindes geht.

sind 79 Prozent mit den gesetzlichen Regelungen zum Wechselmodell zufrieden (S.26 und Anhangschaubild 1 auf S.57). Nur ein Drittel der Wechselmodelleltern (33 Prozent) gibt an, schon in der früheren Partnerschaft das Kind annähernd zu gleichen Teilen betreut zu haben und damit eine bereits vor der Trennung gelebte Praxis fortzuführen. Ungefähr ein Zehntel (11 Prozent) dieser Eltern gibt offen zu, das Wechselmodell zu praktizieren, um weniger Unterhalt zahlen zu müssen (S.29 Schaubild 18).

Als Grund, ein Wechselmodell nicht zu wählen (S.33 Schaubild 21), geben mit 38 Prozent die meisten Eltern an „es tut dem Kind nicht gut“, gefolgt von 37 Prozent, die sagen „es wäre organisatorisch nur sehr schwer umsetzbar“. 34 Prozent möchten das „grundsätzlich nicht“, 30 Prozent wohnen zu weit auseinander und 29 Prozent sind der Ansicht „das Verhältnis zwischen mir und meinem Expartner/meiner Expartnerin ist zu schlecht“. 29 Prozent begründen es damit, dass der Expartner/die Expartnerin kein Wechselmodell möchte. Diese letzte Antwort geben Mütter

gemeinsame erklärung

Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind und VAMV: Wechselmodell als gesetzlich zu verankerndes Leitmodell ungeeignet

Berlin, 20.10.2017. Die Justizministerkonferenz hat sich für eine Prüfung einer gesetzlichen Regelung des Wechselmodells ausgesprochen – kurz nach der vielbeachteten Entscheidung des BGH, dass das Wechselmodell unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann. In einer gemeinsamen Erklärung mahnen der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), die Deutsche Liga für das Kind und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) an, dass das Wechselmodell nicht zum Regelfall werden dürfe. Vorrang müsse immer das Kindeswohl haben.

Die Verbände weisen darauf hin, dass eine zeitlich annähernd gleichwertige elterliche Betreuung besondere Toleranz und eine belastbare Kommunikationsbasis der Eltern erfordert. Zudem ist das Wechselmodell oft kostenintensiver als das bisher überwiegend gelebte Residenzmodell und stellt an die betroffenen Kinder wegen des Pendelns zwischen Vater und Mutter eine besondere Herausforderung dar.

Prof. Beate Naake, Vorstandsmitglied im Deutschen Kinderschutzbund, erklärt dazu: „Kinder wollen regelmäßig guten Kontakt zu beiden Eltern haben und sollten nicht aus diesem Loyalitätskonflikt einem Lebensmodell zustimmen, das sie nicht überschauen können. Daher muss ihnen klar verdeutlicht werden, was es für sie konkret bedeutet, ein Wechselmodell zu leben. Das Wechselmodell als gesetzlicher Regelfall würde diese Loyalitätskonflikte auf alle von Trennung betroffenen Kinder ausweiten.“

„Das Wechselmodell ist ein anspruchsvolles Modell“, sagt Erika Biehn, Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV). „Die Eltern müssen trotz Trennung kooperieren und sollten idealerweise in räumlicher Nähe wohnen. Im Einzelfall ist es eine gute Regelung, als gesetzlicher Standard ist das Wechselmodell allerdings nicht geeignet.“

Auch das Alter des Kindes ist bei der Wahl des geeigneten Betreuungsmodells zu berücksichtigen. Besonders für Kleinkinder bis drei Jahren ist ein paritätisches Wechselmodell mit Pendeln und Übernachtungen eher nicht zu empfehlen.

„Im Einzelfall kann das Wechselmodell durchaus im besten Interesse eines Kindes liegen. Das berechtigt uns aber nicht, daraus eine Regelvermutung abzuleiten. Bei anhaltenden Konflikten der Eltern kann häufiges Pendeln zwischen Mutter und Vater für das Kind eine große Belastung sein“, sagt Prof. Dr. Sabine Walper, Präsidentin der Deutschen Liga für das Kind und Forschungsdirektorin am Deutschen Jugendinstitut.

Die Verbände sind sich darin einig, dass folgende Faktoren zu einem Gelingen des Wechselmodells beitragen: Das Kind sollte gleichwertige positive Bindungen an beide Elternteile haben, über das Wechselmodell altersgerecht informiert sein und es selbst wünschen. Die Betreuungsregelungen sollten vor und nach der Trennung weitgehend ähnlich sein. Auch müssen sich die Eltern flexibel auf sich verändernde Bedürfnisse des Kindes einstellen und gut miteinander kommunizieren und kooperieren können. Entscheidend ist zudem, dass die Eltern in räumlicher Nähe zueinander leben und die finanziellen Mittel haben, um die Mehrkosten zu tragen.

MITMACHEN



Alleinerziehende für Haushaltserhebung gesucht!

Wie viel Geld haben Sie als Alleinerziehende und wofür geben Sie es aus?

2018 findet wieder die bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) statt, welche das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre durchführt. Diese freiwillige Haushaltserhebung ist die zentrale Grundlage für die Höhe der sozialrechtlichen Regelsätze im SGB II. An diese knüpfen dann wiederum die steuerlichen Freibeträge und indirekt sogar der Mindestunterhalt für Kinder an. Auch die Berechnung des Verbraucherpreisindex sowie die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung fußen auf der EVS.

Das Statistische Bundesamt sucht gezielt nach Alleinerziehenden, die bei der Erhebung mitmachen. Eine gute Datengrundlage zur Einkommenssituation von Alleinerziehenden ist wichtig, auch für die politische Arbeit des VAMV.

Im Januar 2018 ist die Umfrage gestartet. Da erfahrungsgemäß Haushalte bei der Erhebung ausfallen können, können Sie sich auch jetzt noch melden!

www.evs2018.de

Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Einelternefamilien regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: kontakt@vamv.de

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternefamilien.html

Impressum:

Informationen für Einelternefamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Telefon (030) 69 59 78 6, Fax (030) 69 59 78 77
kontakt@vamv.de
www.vamv.de | www.die-alleinerziehenden.de | www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE17 3702 0500 0007 0946 00

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Julia Preidel

politik

Kürzung von Kindesunterhalt ab 2018 – Alleinerziehende wehren sich mit Offenem Brief

Schöne Bescherung: Ab Januar 2018 bekommt ein Großteil der Trennungskinder nach Düsseldorfer Tabelle weniger Unterhalt, obwohl sich ihr Anspruch formal sogar erhöht hat. Das kann nicht sein, findet der VAMV und hat mit einem offenen Brief an die Urheber der Tabelle protestiert. Auch Alleinerziehende haben das OLG Düsseldorf mit Mails konfrontiert und geschildert, welche Folgen die Änderung für sie hat. Der VAMV hat eine Antwort erhalten.

„Korrigieren Sie die Düsseldorfer Tabelle 2018!“ Mit dieser Forderung hat sich der VAMV im November 2017 an die Familienrichter der Oberlandesgerichte und die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstags gewandt. Diese haben die Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle neu definiert, indem sie die beiden untersten zusammengelegt und damit alle folgenden nach unten verschoben haben. Das heißt, die unterste Einkommensgruppe wurde um satte 400 Euro erhöht und liegt nun bei bis zu 1.900 Euro. Das ist eine massive Verschlechterung für Trennungskinder: Erstens wird die Zahl der Kinder, die künftig vom Mindestunterhalt leben muss, vergrößert. Sie erhalten damit nur noch ein bloßes Existenzminimum, das für die Versorgung von Kindern real nicht ausreichend ist. Zweitens bekommen alle Kinder, deren unterhaltspflichtiger Elternteil mehr als 1.500 Euro netto verdient, weniger Unterhalt, da es für sie eine Stufe runter geht. 2018 sinkt ihr Anspruch auf Unterhalt um 10 und 43 Euro. Weiterhin aber gilt: Unterhaltspflichtige haben einen Selbstbehalt von aktuell 1.080 Euro, damit sie durch ihre Unterhaltszahlungen nicht zum Sozialfall werden. Alleinerziehende haben keinen Selbstbehalt, sie werden den sinkenden Unterhalt ausgleichen müssen oder können ihrem Kind noch weniger kaufen.

Antwort aus Düsseldorf

Der VAMV hat – stellvertretend für alle, die protestiert haben –, eine Antwort vom OLG Düsseldorf und dem Familiengerichtstag erhalten. Trotz Verständnis für die Kritik des VAMV, solle die Düsseldorfer

Tabelle einen angemessenen Ausgleich der Beläge aller Beteiligten herstellen, so die Botschaft des Briefs. Die Lebensstellung des Kindes und damit sein Bedarf leitet sich von den Einkommensverhältnissen der Eltern ab. Wenn diese sich nicht ändern, dürfe sich eigentlich auch der abgeleitete Bedarf des Kindes nicht ändern. Es sei in den vergangenen zehn Jahren eine Diskrepanz zwischen steigendem Unterhalt und gleich bleibenden Einkommensgruppen entstanden. Angesichts sinkender Kaufkraft sei eine Anpassung geboten, auch wenn dies teilweise zu geringerem Unterhalt führe. Zudem sollen in der ersten Gruppe Mangelfälle vermieden werden.

Die Tabelle bleibt also, wie sie ist. Ob wir das richtig verstanden haben: Die Lebenshaltungskosten sind gestiegen, der Unterhaltspflichtige braucht mehr Geld zum Leben, aber das Kind weniger? Ohne Anhebung der Einkommensgruppen hätte der Unterhalt fürs Kind in den vergangenen Jahren gar nicht steigen dürfen? Oder hätten mit dem gesetzlichen Mindestunterhalt auch die Einkommensgruppen kontinuierlich steigen müssen? Hat nicht der Selbstbehalt schon regelmäßig dafür gesorgt, Mangel bei den Unterhaltspflichtigen zu verhindern? Welche Alleinerziehende ist nun überzeugt, dass hier ein angemessener Ausgleich der Beläge aller Beteiligten hergestellt wurde? Trotzdem: Danke an alle Alleinerziehenden, welche die Aktion unterstützt haben und damit dazu beigetragen haben, ein öffentliches Interesse herzustellen. Das Thema ist nicht erledigt, der VAMV wird dranbleiben und die grundlegenden Fragen an die Düsseldorfer Tabelle auf die Agenda setzen. Hier muss unter anderem die Frage nach der Legitimation der Richterschaft als Urheber solcher Entscheidungen möglicherweise aufs Neue gestellt werden.

Der Offene Brief und die Düsseldorfer Tabelle im Vergleich 2017 und 2018 unter: www.vamv.de

Miriam Hoheisel
VAMV-Bundesgeschäftsführerin



Liebe Alleinerziehende, liebe Leserinnen und Leser,

wieder hat ein neues Jahr begonnen. Das letzte Jahr war in verschiedenen Bereichen turbulent. So können wir feststellen, dass sich für Alleinerziehende nach vielen Kämpfen endlich etwas positiv verändert hat: Der Unterhaltsvorschuss ist mittlerweile bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes ausgebaut worden. Zwar gibt es noch Einschränkungen für einige Alleinerziehende, aber daran werden wir gemeinsam arbeiten, damit sich auch dies noch verändern wird.

Letztes Jahr haben wir unser 50jähriges Jubiläum feiern dürfen. „Leider“ sieht es so aus, als ob unser Verband auch weiterhin für Alleinerziehende wichtig sein wird. Denn noch gibt es viele Bereiche, in denen Alleinerziehende benachteiligt werden. Kinderarmut als Folge werden wir nicht hinnehmen! Dies ist für mich ein Ansporn, meine Kraft weiterhin für den VAMV einzusetzen.

Auch intern war es ein turbulentes Jahr mit einem Umbruch innerhalb des Vorstands verbunden mit einer deutlichen Verkleinerung der Anzahl der Vorstandsmitglieder. Wir sind nun gut aufgestellt. Auch wenn die Arbeit auf weniger Schultern verteilt ist, werden wir – hoffentlich – diese gut bewältigen.

Viele Aufgaben warten auf uns, und damit meine ich nicht nur den Vorstand: denn nur gemeinsam als Verband mit all seinen Mitgliedern werden wir beispielsweise erreichen können, dass es bei einer Vielfalt von Umgangsmodellen bleibt. Das Vertiefen unserer ausgewogenen Position zum Wechselmodell wird ein Schwerpunkt unserer Arbeit im Jahr 2018 sein.

Ich wünsche uns allen die Kraft dafür und Euch, dass Ihr in dem Alltag auch ein wenig Zeit für Euch selbst findet.
Erika Biehn, VAMV-Bundesvorsitzende